

## Markt Scheidegg Bebauungsplan "Kirchenanger"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 01.04.2024

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Markt Scheidegg beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ausweisung eines Wohngebiets südlich und südöstlich der Straße "Kirchenanger" sowie südöstlich der Straße "Im Ahornweg" im Ortsteil Scheffau.
- 1.2 Um die Bedeutung der innerhalb des Plangebiets befindlichen Strukturen für geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erfassen und potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) sowohl mit der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung als auch mit der zweimaligen Erfassung von Zauneidechsen beauftragt.

#### 2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 1,6 ha befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteiles Scheffau der Marktgemeinde Scheidegg und umfasst die Flurstücke Nr.°2, 2/3, 2/4, 2/5, 33, 34, 43/5 und 43/7. Der nördliche Teil des Geltungsbereichs ist vorwiegend durch Bestandsbebauung geprägt, im südlichen Abschnitt finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- 2.2 Der Geltungsbereich wird im Norden durch Bestandsbebauung begrenzt. Südlich, westlich und östlich schließen sich neben teils weiterer Bebauung landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich außerhalb des Plangebiets liegt das nach §30 BNatSchG kartierte Biotop "Hecken, Feldgehölze und Bachsäume nordöstlich Neuhaus" (Biotopteilflächen-Nr. A8425-0255-001).
- 2.3 Weitere Biotop- oder Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

#### 3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 24 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter Amsel, Bachstelze, Buntspecht, Feldsperling, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und Haussperling, die als Gebäude-



, Höhlen- und Zweigbrüter potenziell von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Weitere Bestandsaufnahmen lagen nicht vor.

#### **4. Untersuchungsumfang**

Am 09.03.2022 wurde das Plangebiet erstmalig begangen. Die Gebäude, Gehölze und Freiflächen innerhalb des Geltungsbereichs wurden auf Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten und hinsichtlich ihrer Eignung als potenzielle Lebensräume für ebendiese untersucht. In zwei weiteren Begehungen am 09.05.2022 und 23.06.2022 wurde das Vorkommen von Zauneidechsen innerhalb der geeigneten Habitate der Fl.-Nr.°2/4, 2/5 und 34 tiefergehend untersucht.

Infolge der Erweiterung des Plangebietes, wurde am 11.03.2024 eine weitere Begehung im Bereich des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 33 durchgeführt. Dabei wurde das Grundstück mit Gebäude und Gehölzen auf Habitateignung für geschützte Arten eingeschätzt und auf anwesende Arten geachtet.

#### **5. Ergebnisse der Untersuchung**

- 5.1** Die zu bebauenden Wiesen im südlichen Geltungsbereich (Fl.-Nr.°2/5 und 34) unterliegen derzeit einer intensiven Nutzung. Ihre Bedeutung als Nahrungs- und Brut- bzw. Jagdhabitat für wertgebende Vogel- und Fledermausarten wird als gering eingestuft, qualitativ gleichwertige Flächen sind zudem in großer Anzahl im näheren Umfeld vorhanden.

Ein Feldlerchen-Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich als auch im weiteren Umfeld ist nicht bekannt und wurde zu Beginn der Untersuchung bereits aufgrund der Vielzahl an säumenden und kulissenbildenden Strukturen als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im Zuge der Zauneidechsen-Kartierungen konnten ebenfalls keine Feldlerchen nachgewiesen werden. Auch Goldammern wurden weder innerhalb noch im näheren Umfeld des Geltungsbereichs festgestellt.

Rotmilan und Mäusebussard wurden im Zuge der Relevanzbegehung im Gebiet als Nahrungsgäste nachgewiesen. Brutvorkommen im weiteren Umfeld sind zu erwarten, jedoch wurden keine Hinweise auf Horststandorte im Wirkraum des Vorhabens festgestellt.

- 5.2** Es gab keine Hinweise darauf, dass die Höhlenbäume der Flurstücke 2/3, 2/4 sowie 33 durch Höhlenbrüter oder Fledermäuse als Nist- bzw. Quartierstandort genutzt werden.
- 5.3** Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich einige Strukturen, die das Vorkommen geschützter Reptilienarten vermuten lassen. Vor allem die südlich bzw. südöstlich ausgerichteten Grasböschungen der Fl.-Nr.°2/4, 2/5 und 34 bieten

potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse, ein Vorkommen ist auch aufgrund der Anbindung an weitere geeignete Habitats in der näheren Umgebung (Offenland, Gehölze, Saumstrukturen, Schotterflächen) nicht auszuschließen. Im Zuge der tiefergehenden Erfassungen konnten allerdings keine Hinweise auf das Vorkommen von Zauneidechsen festgestellt werden.

- 5.4** Das Gebäude der Fl.-Nr. 2/3 weist eine Vielzahl an Nischen, Spalten und Einflugmöglichkeiten auf kann daher geeignete Quartierstandorte für Fledermäuse bieten. Das Gleiche gilt für die Gebäude der Flurstücke 33 und 43/7, welche außerdem Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter aufweisen. Im Falle etwaiger Eingriffe könnte es unter Umständen zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, die nur durch tiefergehende Erfassungen auszuschließen wären.
- 5.5** Der Folienteich des Flurstücks 2 könnte aufgrund seiner busch-, kraut- und riedreichen Ufervegetation und der Unterwasservegetation Lebensraum für ubiquitäre Zweigbrüter, geschützte Zauneidechsen und gegebenenfalls Amphibien bieten.

Im oberen der beiden Folienteiche des Flurstücks 33 konnte ein sich paarendes Erdkrötenpärchen beobachtet werden. Im unteren Folienteich wurden Laichballen des Grasfrosches festgestellt.

Ein Eingriff in die zuvor genannten Bereiche sollte, wenn möglich vermieden werden.

## **6. Maßnahmen**

- 6.1** Sollten Eingriffe an den Gebäuden der Flurstücke 2/3, 33 und 43/7 vorzunehmen sein, wird empfohlen, im Voraus eine tiefergehende Erfassung potenzieller Fledermaus- und Gebäudebrütervorkommen vorzunehmen. Die Gebäude müssten dabei sowohl von außen als auch von innen untersucht und gegebenenfalls eine Ausflugskontrolle durchgeführt werden.
- 6.2** Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Eine notwendige Beseitigung/Verfüllung der Folienteiche hat daher vor der Laichzeit (Ende Februar) oder nach Ende des Landganges der Jungtiere (Anfang August) zu erfolgen.

Im Falle der Verfüllung der Teiche, wird die Schaffung eines naturnahen Gewässers im Bereich der Freiflächengestaltung empfohlen. Es ist auf eine ausreichende Wasserhaltekapazität des Untergrundes zu achten und eventuell im Voraus zu prüfen, ansonsten können geeignete Materialien zur Abdichtung

verwendet werden. Die Tiefe des Gewässers kann variieren. Die Wassertiefe sollte mindestens 20cm betragen.

- 6.3** Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.4** Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener und nicht zu rodender Bäume nicht zu beschädigen und den stehenbleibenden Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

## **7. Fazit**

- 7.1** Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Lindau) vorbehalten.
- 7.2** Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Julia Staggenborg (M.Sc. Biologie)

Ergänzt durch:

David Hörmann (M.Sc. Biologie)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (vereinfacht, gelb), erweiterter Geltungsbereich (orange), Höhlenbäume braun markiert, Gebäude mit Fledermaus- und Gebäudebrüterpotenzial schwarz markiert, Zauneidechsen-geeignete Grassäume grün markiert, Folienteich blau markiert, maßstabslos, Quelle Luftbild: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018.

## Bilddokumentation

---

Blick von Norden auf die nordwestliche Fassade des Gebäudes (Fl.-Nr. 43/7) mit Fledermaus- bzw. Gebäudebrüterpotenzial.



Blick von Südwesten auf das Gebäude des Fl.-Nr. 2/3, welches Habitatpotenzial für Fledermäuse aufweist.



Blick von Norden auf die nordwestliche Fassade des Gebäudes (Fl.-Nr.°33) mit Fledermaus- bzw. Gebäudebrüterpotenzial.



Blick von Südosten auf die Zauneidechsen-geeignete Grasböschung des Flurstücks 2/5.



Blick von Nordosten  
auf die Zauneidech-  
sen-geeignete  
Grasböschung des  
Flurstücks 34.



Blick von Südosten  
auf die Zauneidech-  
sen-geeignete  
Grasböschung des  
Flurstücks 2/4.



Blick von Westen  
auf den Höhlen-  
baum des Fl.-  
Nr.°2/4.



Blick von Westen  
auf den Höhlen-  
baum des Fl.-  
Nr.°33.



Blick von Westen  
auf den südlich des  
Gebäudes (Fl.-  
Nr.°33) liegenden  
Folienteichs, in dem  
das Erdkrötenpär-  
chen gefunden  
wurde.

